

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 490/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Chaim E. [REDACTED] (Mostek),
K[REDACTED]/Israel, R[REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thums und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungsantrag - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. Januar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BRG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil wird von der Feststellung getragen, daß sich das vom Kläger behauptete Verfolgungsschicksal nicht nachweisen lasse, weil gegen die Richtigkeit seiner eigenen eidesstattlichen Versicherung erhebliche Bedenken bestünden und die von ihm vorgelegten Zeugenerklärungen nachweislich falsch seien. Weitere Beweismittel habe der Kläger trotz Aufforderung nicht beigebracht oder benannt, so daß auch die Möglichkeiten der Amtsermittlung nach § 176 BRG erschöpft seien.

Handwritten signature

- 3 -

Diese im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegende Würdigung ist vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar. Rechtsgrundsätzliche Fragen wirft der Rechtsstreit nicht auf.

Bei dieser Sachlage kommt es auf die weitere Frage, ob dem Kläger der Entschädigungsanspruch nach § 7 Abs. 1 BGG zu versagen ist, nicht mehr an.

Mei

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)